Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Laibacher Diözese.

Bartholomäus,

von gottes und des apostolischen Stuhles gnaden Bischof von Laibach.

Der hochwürdigen Geiftlichkeit der Laibacher Diöcese Beil und Segen vom Herrn!

"Was vom Anfange war, was wir gehört, was wir mit unferen Augen gefehen, was wir beschauet, und unsere Sande betastet haben, von dem Worte des Lebens, - welches bei dem Bater war, und uns erschienen ift — verkundigen wir euch, damit auch ihr Gemeinschaft mit uns habet, unfere Gemeinschaft eine Gemeinschaft sei mit dem Bater und mit feinem Sohne, Jesu Christo." Mit diesem Zeugniffe beginnt der Junger, Den Jesus lieb hatte, sein erstes Sendschreiben und bezeichnet damit die Entstehung der chriftlichen Kirche und den Grund auch unseres Glaubens an das Wort des ewigen Lebens. Das Wort ift Fleisch geworden und hat unter uns gewohnet, und wir haben seine Herrlichkeit gesehen, die sich offenbarte in Wort und That und als ein Licht leuchtete allen Jenen, die aus Gott waren und deshalb hörten auf Gottes Wort. Allen, die fich diesem Lichte zuwandten, wurde die Macht gegeben, Kinder Gottes zu werden, fie mandelten im Lichte, hatten Gemeinschaft mit einander und das Blut Jesu Christi, des Sohnes Gottes, reinigte fie von aller Sünde. Es waren aber Biele, welche das Licht nicht liebten und daher auch den Ruf nicht vernahmen, welcher Allen, die bekümmerten Berzens waren, ertonte und fie einlud, den Frieden ihrer Seelen zu suchen und zu finden. Gine kleine Beerde nur sammelte fich um ihren Sirten. aber mit gottlicher Stimme rief der gute Sirt derfelben zu: Fürchte dich nicht, du fleine Seerde; denn es hat euerem Bater gefallen, euch das Reich zu geben. Dieses Reich war nicht von dieser Welt, denn unmittelbar an die Versicherung vom Reiche knüpfet sich der Befehl: Berkaufet, mas ihr habet und gebet Almosen. Wer euch aufnimmt, der nimmt mich auf; und wer mich aufnimmt, der nimmt denjenigen auf, der mich gefandt hat. Gehet hin in die ganze Welt und prediget das Evangelium allen Geschöpfen. Wer da glaubt und fich taufen läßt, der wird felig werden, wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden.

Die Männer, zu welchen der Heiland diese Worte sprach, traten in Jerusalem auf und verkündeten Vergebung der Sünden im Namen des Gekreuzigten, und sie gingen in die Welt hinaus und predigten Christum, den Juden zwar ein Aergerniß und den Heiden eine Thorheit, den Berusenen aber Gottes Kraft und Gottes Weisheit. Es mehrte sich die Zahl derzenigen, welche diese Predigt mit gläubigem Gemüthe aufnahmen; es erfüllte sich aber auch die Vorhersagung des Weissters: "Siehe, ich sende euch wie Schafe mitten unter Wölse. Ihr werdet von Allen gehaßt werden

um meines Namens willen; wer aber außharret bis ans Eude, der wird selig werden. In der Welt werdet ihr Bedrängniß haben; aber vertrauet, ich habe die Welt überwunden." Es hat aber nicht der Heiland allein die Welt überwunden, sondern Alle, die aus Gott geboren sind, überwinden die Welt; der Glaube aber, daß Jesus ist der als Heiland erschienene Sohn Gottes, bewirkt die Geburt aus Gott und verleiht den Sieg, welcher die Welt überwindet. Dieser Sieg über die Welt vollzieht sich im Innern des Menschen und wird nicht durch die Zahl der Todten und Niederges worfenen verherrlicht; er erglänzt nur in der Seelenstärke, welche die Leidenschaften und Begierden des menschlichen Herzens niederkämpft und im schwachen Menschen das Ebenbild Gottes zur Darsstellung bringt. Die Aufforderung zu diesem Siege ergeht an Viele, die frohe Botschaft vom Guten wird nach allen Seiten hingetragen, aber nicht Alle gehorchen dieser frohen Kunde. Warum erheben sich so oft die stürmenden Wogen gegen das Schifflein, in welchem der Meister mit seinen Jüngern einhersährt? Warum scheint derzenige, welchem Meere und Winde gehorchen, so oft sorglos zu schlassen, daß seine bekümmerten Jünger angsterfüllt rusen: Herr, hilf uns, wir gehen zu Grunde?

1868.

Der Serr felbst gab dem Apostel Paulus das Zeugniß, daß er ein 3hm auserwähltes Werkzeng fei, um feinen Namen vor Beiden und Könige und Kinder Israels zu bringen. Der Beweiß diefer göttlichen Wahl foll aber nicht im Aufblühen irdischen Glückes gegeben werden, fondern in Verfolgung und Trübfal; denn ich will ihm zeigen, spricht der Herr, wie viel er um meines Namens willen leiden muß. — Der Apostel faßte das Wort und bekennt, daß er glaube, Gott habe uns Apostel, als die Allergeringsten dargestellt, als die zum Tode bestimmten; denn zum Schausviele find wir geworden der Welt, den Engeln und Menschen. Wir find Thoren um Christi willen, wir find schwach, verachtet. Bis zu dieser Stunde hungern und durften wir, find entblöft, werden mit Käuften geschlagen und haben keine bleibende Stätte, man verflucht uns und wir fegnen; man verfolgt uns und wir dulden; man läftert uns und wir beten, wie ein Auswurf dieser Welt find wir geworden, wie ein Abschaum von Allen. Defungeachtet danket Baulus dem herrn für seine Be= rufung zum Evangelium und will fich feiner Schwachheit rühmen, damit in ihm wohne die Kraft Christi: "Darum habe ich Wohlgefallen an meinen Schwachheiten, an Schmähungen, an Röthen, an Berfolgungen, an Bedrängniffen um Chrifti willen; denn wenn ich schwach bin, dann bin ich ftark." Sierin liegt die Lösung jenes Räthsels, weshalb der Berr über seine Erlöseten und Auserwählten fo oft harte Bedrängniß kommen läßt. Die mit aufrichtigem Bergen den Berrn suchen, follen in manniafachen Prufungen ihrer Schwachheit fich bewußt werden, damit fie auf den Geren vertrauen lernen, alle ihre Sorgen auf den Herrn hinwerfen und fich nur des Herrn rühmen. Mein Sohn, fagt der weise Sirach, willst du den Dieust Gottes antreten, mache dich auf Anfechtung gefaßt; und der h. Paulus erinnert seinen geliebten Timotheus daran, daß alle, die gottselig leben wollen in Chrifto Jesu, Berfolgung leiden werden. Die ganze Vergangenheit, so weit fie uns bekannt geworden ist, bestätigt diese Wahrheit. Schmähung, Schimpf und Spott, Vertreibung aus der Heimath, Gefängniß, Schwert und Feuer waren nicht immer die gefährlichsten Anfechtungen; außerer Glang, irdischer Wohlstand, Reichthum und Ueberfluß brachte der Sittenheiligkeit größern Schaden, als die blutigsten Verfolgungen. Wenn ich schwach bin, fagt der h. Paulus, dann bin ich stark. Wer weiß es nicht, daß in jenen Jahrhunderten, in welchen die Wuth der Beiden, der Saß der Irrgläubigen, der Stolz der Weltweisheit gegen die Bekenner Jesu Christi tobten, die glänzenoften Mufter eines weltüberwindenden Glaubens weithin leuchteten und die Zahl der Gläubigen wunderbar mehrten. Als die Machthaber dieser Welt das Bekenntniß Christi mit ihrer Gunft lohnten, den Gläubigen Ginfluß und Ehrenstellen gewährten, schlich in die Rirche Christi das Sittenverderbniß weit mehr fich ein, als dieß in den Tagen der Berfolgung zu betrauern war. Wenn ein ftarker Wind über die Tenne hinfährt, auf welcher Beizengarben gedroschen werden, rafft er die Spreu mit sich fort, und nur die schweren Körner bleiben liegen; bei ruhiger Luft mengt sich Alles untereinander.

Wohl werden manche außere Aergerniffe und Verführungskünfte hintangehalten, wenn äußere Rucht und Strenge der Eigenwilligkeit der Menschen engere Schranken ziehen; es lehrt jedoch die Erfahrung, daß durch die äußere Gewalt der innern Geisterfäulniß auf die Dauer nicht ge= wehret werden kann. Das Geschwür verbreitet sich unter der dem Anscheine nach gesunden Sulle. unerwartet durchbricht es die schone Decke und mancher schmerzhafte Schnitt tief ins Fleisch binein wird erfordert, um die Beilung vollends zu Stande zu bringen, wenn der angegriffene Dragnismus einer solchen überhaupt noch fähig ift. Alles Irdische vergeht, die Pflanzen verdorren, die Blumen verblüben, die Individuen fterben, die Völker vergeben, die Reiche verschwinden; diese Lenteren vorzüglich durch die sittliche Verfaulung. Wenn sich die Anerkennung eines heiligen, gerechten Gesetzgebers, der über den Menschen im Simmel thront, in großer Ausdehnung verliert. wenn die menschlichen Gesetzgeber alle Weisheit nur aus fich selbst schöpfen wollen und die Quellen verschmähen, für deren Lebenstraft die verfloffenen Sahrtausende ein vollgiltiges Zeugniß ablegen, dann erscheint im goldprunkenden Saale beim lauten Jubel der sinnlichen Freude der verhängniffvolle Kinger an der Wand und verkündet das Ende erlogener Herrlichkeit. — Die aber auf den Herrn hoffen, erneuern ihre Rraft und werden nicht mude. Wer den Berrn liebt, der vertraut auf den Berrn, arbeitet für den Berrn, leidet für den Berrn und gibt auch sein Leben für den Berrn; denn er weiß, daß seine Arbeit nicht vergeblich ift im Berrn.

Bruder in Chrifto! Auch in unferm Wirkungstreise entzieht uns für die nächste Zufunft Die Mandelbarkeit des menschlichen Geistes in der Verwirklichung unseres Berufes jene Unterftukung. deren Erfolge wir vielfach fehr fegensreich fanden. Werden wir deshalb muthlos zurückweichen. unfer Bestreben aufgeben, an dem Werte Christi verzweifeln? Das fei ferne von uns! Chriffus hieß seine Apostel bei ihrer Sendung in die Welt nicht auf die Gewaltigen dieser Erde ihre Soffnung feten, nicht mittelft deren Silfe das Reich Gottes verbreiten. Er fagte ihnen vielmehr: Sie werden euch den Gerichtsstellen übergeben, vor Statthalter und Könige werdet ihr geführt werden um meinetwillen. Saben fie den Sausvater Belgebub geheißen, wie viel mehr werden fie feine Sansgenoffen also nennen? Je mehr und die menschliche Unterftützung entzogen wird, desto mehr follen wir bei Gott Silfe suchen, desto lebendiger an feine Berheiffung uns erinnern, die da lautet: Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt. Der heilige Paulus schreibt feinem Timothens: Du bift mir in der Lehre gefolgt, im Bandel, in der Geduld, in den Berfolgungen. in den Leiden; die bofen Menschen und die Berführer werden immer ärger werden; du aber bleibe bei dem, was du gelernt haft: denn du weist ja, von wem du gelernt haft. Predige das Wort. halte an damit, es sei gelegen oder ungelegen. Sagen wir uns felbst mit dem Apostel : "Ich werde nicht zu Schanden, denn ich weiß, an wen ich geglaubt habe, und ich bin überzeugt, daß er mächtig ift, meine Sinterlage zu bewahren für jenen Tag, an dem wir erscheinen werden vor dem Richterstuble Christi, damit ein Jeder, je nachdem er in seinem Leibe Gutes oder Boses gethan hat, darnach empfange." Db unfere Bemühungen den erwünschten Erfolg außerlich ausweisen oder deffen zu ermangeln scheinen, entscheidet nicht über den Werth unserer Arbeit, bestimmt auch nicht den Grad unseres Berdienstes. Non est in medico semper, relevetur ut aeger. Die Liebe Christi dränge uns! Chriftus ift für Alle gestorben, damit die da leben, nicht mehr fich felbst leben, fondern dem, der für sie gestorben und auferstanden ift. Um theuern Breis find wir ertauft; laffet uns daher Gott in unserem Leibe tragen und verherrlichen. Wir Alle, die wir in der Wassertaufe durch das Wort des Lebens gereinigt und geheiligt find, bilden Einen Leib, deffen Sanot Chriftus ift, und diefer Leib ift die katholische Rirche, die fich Chriftus durch seine Menschwerdung, seinen Tod und seine Auferstehung, durch seine Himmelsahrt und Ausgießung des heil. Geistes erworben und gebildet hat, die er zusammenhält und mittelst seiner Wirksamkeit durchdringt und lenkt. Wir Alle sind Glieder dieses geheiligten Leibes. Das Leben eines jeden einzelnen Gliedes kommt von dem Herrn; dieses Leben zu empfangen und zu bewahren, zu pslegen und zu erhöhen hängt aber auch von der Mitwirkung des Menschen ab, diese Gabe Gottes wohl anzu-wenden, als Rebzweige, die Frucht bringen, uns zu bewähren, das ist auch unser Werk.

Diese innige und lebengebende Verbindung zwischen Christus und seiner Kirche hat in den menschlichen Verhältnissen ein Nachbild, aus welchem sich im Gebiete der Natur eben jenes erhabene Borbild ununterbrochen entwickelt. Dieses Nachbild ift die Verbindung Gines Mannes und Gines Beibes zur Che. Die Berbindung zwischen Chriftus und seiner Rirche, dieses Urbild der heiligen Liebe, ift die Quelle aller Seiligung, defhalb voll Gnade und Wahrheit. Seilig muß aber auch das irdische Nachbild jenes himmlischen Urbildes sein, weil dasselbe die natürliche Grundlage darbietet, aus der fich auf Erden im Menschengeschlechte die Darstellung jenes Urbildes fort und fort entwickelt. Wie durch die Taufe das Menschenkind zum Gotteskinde wiedergeboren wird, so gibt Die ebeliche Berbindung zwischen Mann und Weib den dauernden Nachwuchs zur Bollziehung der himmlischen Wiedergeburt, darum nennt der Apostel Paulus diese zweifache Verbindung sowohl im Vorbilde als im Nachbilde ein großes Geheimniß, welches feine Verwirklichung, nicht minder aber auch sein Berftandnig nur in Chrifto und in feiner Rirche findet. Wer Chriftum und feine Rirche nicht kennt, kann auch diese geistige Seite der Che nicht kennen. Es kann aber die lebensgemeinschaftliche Verbindung nur unter der Bedingung zur Verwirklichung des himmlischen Vorbildes sich diensam erweisen, wenn fie von den Berbundenen in dieser Bedeutung aufgefaßt wird, wozu dieselben eben der Seiligung und Kräftigung durch den Geist Christi benöthigen. Es ist daher leicht begreiflich, daß die Kirche Christi die eheliche Verbindung von Mann und Weib gleich von ihrem Beginn an als in den Rreis ihrer angelegentlichsten Sorgfalt gehörend betrachtete, hegte und pflegte. Die driftliche Kirche hat nicht die Aufgabe, die weltliche Seite des Menschenlebens zu zerstören, fondern nur die Aufgabe, auch diese Seite zu beiligen, mit ihrem Geiste zu durchdringen und nach Bedürfniß zu einer reinern Darstellung umzugestalten. Dieses Ziel ließ sich nur in nachhaltiger Einwirkung, in fortschreitender Entwicklung erreichen. Je nach Verschiedenheit der diesem Zielpunkte fich bemmend entgegenstellenden Sinderniffe mußte auch in der Kirche die Chegesetzgebung bald weiter greifen, bald ihren Kreis enger umschreiben, bald mit der weltlichen Macht übereinstimmend wirken, bald wieder felbstständig und unabhängig gestalten. Als die weltlichen Reiche ihre Ehre und ihr Glück darin suchten, driftliche Reiche zu heißen und zu sein, war es felbstverständlich, daß die Chegesetzgebung größtentheils der Machtsphäre der Kirche anheim gestellt blieb. Daraus aber den Schluß ziehen, daß die Kirche nur durch die Zulaffung der weltlichen Machthaber die Che ihrer Angehörigen ihren Bestimmungen unterwarf, wurde keine gründliche Forschung verrathen. Die Rirchenversammlung von Trient hat in dieser Sinsicht Entscheidungen getroffen, denen kein Ratholik feine Zustimmung versagen darf.

Das Reich Christi ist ein Reich des Geistes und darum der Freiheit, jedoch nur jener Freiheit, die sich in der Bethätigung der Wahrheit vollzieht. Das Menschenkind wird wohl vor dem Bewußtsein seiner sittlichen Freiheit durch die Taufe in das Neich Christi aufgenommen und darin durch Beispiel und Lehre auferzogen; aber seine heiligste Aufgabe ist es, dem Herrn und Erslöser, dessen mystischem Leibe er ohne sein Verdienst eingepflanzt worden ist, nach dem Aufleuchten des geistigen Bewußtseins mit Erkenntniß und streitthätiger Entschiedenheit anzugehören. Die Bedingungen zur Theilnahme an den Gnadenspendungen und Segnungen der Kirche, vorzuschreiben, gehört nur der Kirche Christi zu. Der Mensch, welcher als Glied dieses geistigen Leibes gelten

will, muß fich im freien Gehorfam ihren Anordnungen unterwerfen; er kann nach dem Mage feiner Befähigung fördernd an ihrer Lebensentwickelung theilnehmen, nie aber eigenwillig seine Selbstsucht in ihrem Lebenstreise geltend machen wollen. Die Befähigung des Menschen zum freien Gebrauche seiner Kräfte ist ein Vorzug, welcher ihm den ersten Rang unter allen irdischen Wesen einräumt; aber der Mißbrauch dieses Vorzuges kann den Menschen tiefer erniedrigen als ein anderes lebendes Geschöpf steht. Der Mensch muß daher dem freien Gebrauche seiner Kräfte Schranken segen, nicht allein aus dem Grunde, daß er seiner eigenen Entwürdigung vorbeugt, sondern auch deshalb, damit seine Nebenmenschen an der Berwirklichung ihres Lebenszweckes nicht gehindert werden. Diese Schranken ermangeln der erforderlichen Festigkeit, wenn fie fein boberes Ansehen beiliget und festiget, als fich ein folches aus dem rein menschlichen Willen ableiten läßt. Diese Schranken bewähren fich nur dann in ihrer Kraft, wenn sie als der Ausdruck eines allmächtigen, beiligen und gerechten Willens anerkannt werden. Dazu bedarf es der Thatsachen, die als feste Säulen in der Geschichte des menschlichen Geschlechtes dastehen und in gleicher Weise durch ihre äußere Erscheinung dem menschlichen Geiste eine aufmerksame Beachtung abnöthigen, als fie durch ihren innern Gehalt Auerkennung verdienen und Ehrfurcht einflößen. Diefes Bedürfniß befriedigt die driftliche Rirche. Das Zeugniß gibt ihr die Vergangenheit, gibt ihr die unbefangene Forschung, gibt ihr das befriedigte Sehnen des menschlichen Herzens. Wenn der Mensch die von der driftlichen Kirche kundgemachten Schranken in seinem Begehren und Streben anerkennt und beobachtet, so beugt er seiner Erniedri= gung vor und gelangt zum Bewußtsein seiner echten Freiheit. Diese Anerkennung allgemein zu machen, follte Jeder als die schönste Aufgabe seines Lebens anerkennen; vorzüglich aber verbindet diese Pflicht diejenigen, welche sich den Lebensberuf gewählt haben, Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes zu sein.

In Zeitverhältnissen, in welchen sich vorzüglich ein unklares und ungemessenses Streben nach Freiheit in den Vordergrund drängt, sollen die Diener Christi ebenso die Wichtigkeit, als die Schwierigkeit ihrer Aufgabe mit klarer Erkenntniß und fester Willensentschiedenheit ins Auge fassen, und zu jedem irdischen Opfer für die Lösung dieser Aufgabe willig sich sinden.

Die Grundlage eines sittlich geordneten Lebens ift anerkannt die Familie, welche in der driftlichen Che ihre Seiligung empfängt. Wir follen teine Mübe sparen, um allen unserer geistlichen Führung Anvertrauten die Ueberzeugung beizubringen oder diefelbe lebendig zu erhalten, daß Alle, welche den Chebund zu schließen beabsichtigen und sonft als Glieder der katholischen Kirche erscheinen wollen, denselben nach den Vorschriften der katholischen Kirche eingehen und demnach ihre Che als eine vor der Kirche und vor Gott giltige Ebe angesehen werden darf. Je weniger die Gläubigen durch äußern Zwang zur Schließung einer firchlich giltigen Che genöthigt werden, desto mehr ift dahin zu wirken, daß dieses aus innerer Ueberzeugung, aus einem lebendigen Glauben geschehe. Wir werden für unfere Treue, für unfere Thätigkeit Gott Rechenschaft geben, nicht für den Erfolg un= ferer Bemühungen. Aeußere Gewalt steht uns nicht zu Gebote, darum sollen wir durch Wort und Beispiel desto eifriger in aller Liebe, Beisheit und Geduld unserem heiligen Berufe zu entsprechen trachten. Wir find es ja eben, ehrwürdige Brüder, die dastehen ausgerüftet mit der Vollmacht vom herrn, um der heilsbedürftigen Menschheit die frohe Botschaft des heiles immerdar vorzuhalten und zur freiwilligen Annahme anzubieten, im Namen des am Kreuze verschmachtenden Seilandes den sehnsuchtsvollen Menschenkindern zuzurufen: "Wer dürstet, komme zu mir und trinke; das Waffer, welche ich gebe, wird zur Wafferquelle, welche ins ewige Leben fortströmt." stehen da, um die Soheit des Glaubens und die Seiligkeit des driftlichen Gesehes zu preisen und in alle Bergen hineinzurufen, daß fie für die Liebe deffelben fich gefangen geben.

S war eine Zeit, wo auf den Trümmern der römischen Welt neue Völker auftraten und

nene Reiche erwuchsen. Die Sendboten des Evangeliums, dessen glänzendes Symbol schon lange vorher auf den Zinnen des Kapitols lenchtete, zogen aus zu diesen Völkern, um sie mit dem Sanersteige des Christenthums zu durchdringen und zur höheren Gesittung hinanzusühren. Die Völker widerstanden der siegenden Macht des Kreuzes nicht, anbetend sanken sie nieder vor diesem höchsten aller Mysterien und bengten ihren stolzen Nacken unter das süße Joch des Gesetzes Christi, das Lebensgesetz des Christenthums ist auch das Gesetz ihres Staatslebens geworden. Alle staatlichen Instistutionen waren von dem Hanche christlichen Geistes durchwehet und getragen, und darum ist es sein Wunder, daß die kirchliche Gesetzgebung über die Ehe, welche die Wurzel der Familie und des Staates ist, mit Freuden von dem Staate anerkannt und allen Staatsbürgern zur Heilighaltung eingeschärft wurde, wie es auch leicht begreislich ist, daß der Kirche, welche durch Jahrhunderte die einzige Culturmacht war, ihr Einfluß auf die Erziehung der heranwachsenden Generationen mit dem Zoll des vertranensvollsten Dankes vergolten wurde.

Es ist jedoch schon lange her, daß die geschilderte innige Verschlingung des kirchlichen und staatlichen Lebens sich zu lösen begann, und in unserem Vaterlande Desterreich hat diese Lösung eben auch in jüngster Zeit sich vollzogen. Die drei Gesetze vom 25. Mai 1868 (N.-G.-Vl. Nr. 47), welche in Nr. 18. des kirchlichen Verordnungsblattes für die Laibacher Diözese bekannt gemacht wurden, geben davon Zengniß. Wie werden wir, ehrwürdige Brüder, diesen Gesetzen, den durch dieselben geschaffenen neuen Verhältnissen gegenüber und verhalten? Wie immer, so werden wir auch sortan hoch halten das heilige Gesetz des Christenthums und die uns anvertrauten Gläubigen um der Liebe Christi willen auffordern, daß sie in der Treue freiwilligen Gehorsams demselben sich unterwersen, zugleich aber im Herrn sie ermahnen, das weltliche Gesetz so zu beobachten, daß sie das Gesetz Gottes und der Kirche nicht verlezen.

Im Nachstehenden folgen die in Nr. 18. des kirchlichen Verordnungsblattes für die Laisbacher Diözese versprochenen Weisungen, welche anläßlich des Ches, Schuls und interkonfessionellen Gesehes vom 25. Mai 1868 als nothwendig sich herausstellen, und zwar dergestalt, daß vorläusig der Reihe nach bezüglich jedes einzelnen Gesehes nur die leitenden Prinzipien und die allgemeinen Normen angegeben werden, welche der hochwürdigen Diözesangeistlichkeit bei der obliegenden Amtsssührung zur Richtschnur dienen sollen.

A. Instruction and modern

für den hochwürdigen Klerus mit Beziehung auf das Geset vom 25. Mai 1868 (Reichsgesethlatt vom 26. Mai 1868 XIX. St. Nr. 47.) wodurch die Borschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesethaches über das Cherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Chesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Cheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden.

Das Gefet ift fur bie im Reichsrathe vertretenen Ronigreiche und Lander giltig, feine Wirffamfeit beginnt mit bem 10. Juli 1868.

Die geschlechtliche Verbindung eines Mannes und eines Weibes wird in der Meuschheit zur Che, das ist, zur unauflöslichen monogamischen Vereinigung.

Die Che ist schon von Natur ein sittliches und damit allerdings im gewissen Sinne ein religiöses, das heißt, in nächster Beziehung zu Gott, dem Schöpfer und Gebieter des Menschensgeschlechtes stehendes Institut. Als solches wurde es auch schon von nichtchristlichen Völkern angesehen und behandelt.

Durch den Eintritt Christi in die Menschenwelt und durch die Gründung der Kirche erhielt das natürlich-sittliche Institut der She einen übernatürlichen sakramentalischen Charakter. Durch die Taufe tritt der einzelne Mensch in die Sohnschaft Christi des zweiten Adam ein. Mit seinem gan-

zen geistig-leiblichen — persönlich-geschlechtlichen — Leben ist er von da an unter die Auctorität Christi und der ihn stellvertretenden Kirche gestellt, welche ihm den Vollgenuß des neuen Lebens der Gnade zu vermitteln hat. Die doppelwesige Natur des Menschen bringt es mit sich, daß in dem Organismus der Sakramente Firmung und Ehe als zwei von einander verschiedene und geschiedene Sakramente erscheinen, von denen die erstere als Initiation in die geistig freie persönliche, die letztere als Initiation in das natürlich-geschlechtliche, das ist, der geschlechtlichen Allgemeinheit zugewendete Leben sich darstellt. Da wie dort soll das Bild Christi sich restectiren, die eine wie die andere soll die Signatur des von Christo dem erlöseten Geschlechte erworbenen himmlischen Paraklet tragen. Die She, wie die Firmung, ist so gewiß ein wahres und wirkliches Sakrament, als die Tause es ist und weil die Tause es ist. Die She des Getausten kann gar nicht anders dem als sakramental gedacht werden.

Dieser Umstand bringt es mit sich, daß die Eingehung und der Bestand der Ehe bei den Gliedern der Kirche unter die gesetzgebende und richterliche Gewalt der Kirche gestellt ist. Es kommt ihr kraft ihrer Sendung das Necht zu, sowohl die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen eine kirchlich giltige She eingegangen werden kann, als auch über die Umstände zu urtheilen, unter denen die Verpsichtung zur Ersüllung der in der Ehelichung übernommenen Pflichten aufhören oder wenigstens suspendirt werden kann. Mit andern Borten: die Kirche hat das Necht sür ihre Angehörigen trennende und verbietende Shehindernisse aufzustellen und Shestreitigkeiten, welche sich auf das Sheband und die Fortdauer der ehelichen Gemeinschaft beziehen, vor ihr Forum zu ziehen. Dieses ihr Necht hat sie im Konzil von Trient Sess. XXIV. de Sacr. matr. can. 3. 4. 12. seierlich affirmirt und in Desterreich bis zum a. h. Patent vom Jahre 1783 unbehindert geübt. Durch dieses Patent wurde die Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche über die She aufgehoben und auf dem Standpunkte eben desselben Patentes von 1783 hat auch das allgemeine bürgerliche Gesesbuch vom Jahre 1811 die Gesetzgebung über die She eingerichtet.

Der Widerspruch der so gearteten staatlichen Chegesetzgebung mit den Satzungen der katholischen Kirche wurde lange schmerzlich gefühlt. Dessen Beseitigung erfolgte wirklich durch das a. h. Patent vom 8. Oktober 1856, wo in Folge einer mit dem heiligen apostolischen Stuhle geschlossenen Vereinbarung do. 18. August 1855 die Gerichtsbarkeit der Kirche über die Che hergestellt und für die Katholiken ein konfessionelles Chegesetz geschaffen ward.

Das Gesetz vom 25. Mai 1868 hebt die Gerichtsbarkeit der Kirche über die Ehe wieder auf, so daß in Zukunft für die Katholiken der im Neichsrathe vertretenenen Königreiche und Länder die Vorschriften des von dem Cherechte handelnden 2. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 und die hiezu nachträglich erlassenen Gesetze und Verordnungen gelten sollen, insoweit dieselben zur Zeit, als das Patent vom 8. Oktober 1856 in Kraft trat, bestanden haben und durch das neue Gesetz nicht abgeändert werden. Im Artikel III. dieses Gesetzes wird die Gerichtsbarkeit in Chesachen der Katholiken ansschließlich denjenigen welklichen Gerichten überwiesen, die vor dem 1. Jänner 1867 hiezu berusen waren. Im Artikel II. werden auch die Katholiken ermächtiget, das Aufgebot ihrer Che durch die weltliche Behörde zu veranlassen, und die seierliche Erklärung der Einwilligung zur Che vor dieser Behörde abzugeben, wenn der Seelforger die Bornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der seierlichen Erklärung der Einwilligung zur Che aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert.

So wurde der Widerspruch zwischen der kirchlichen und staatlichen Chegesetzgebung erneuert. Ohne in Abrede stellen zu wollen, daß der Staat auf die Normirung des natürlich-sittlichen Berhältnisses der Che ein um so unbestreitbareres Recht hat, als seine ganze Ordnung von diesem

Institute abhängig ist, gehört anderseits die Regelung der Che, insbesondere die Ausstellung von Bedingungen zur Eingehung derselben, gewiß auch zu den eigensten innern Angelegenheiten der Kirche; ihre Gerichtsbarkeit über die Ehe, aus welcher die neuen Sprößlinge fürs Gottesreich hervorgehen, sließt aus deren innerstem Wesen, und die Kirche kann nie darauf verzichten, die Chestreitigkeiten der Katholiken vor ihr Forum zu ziehen und nach ihren Gesehen darüber zu erkennen, mag der Staat den kirchlichen Urtheilen pro soro civili Geltung beilegen oder nicht. Dieses Versahren einzuhalten ist sie umsomehr berechtiget, als ihr in den Staatsgrundgesehen die selbsisständige Leitung ihrer Angelegenheiten ausdrücklich gewährleistet ist.

Die kirchlichen Gesetze über die Che sind in der "Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Desterreich in Betreff der Chesachen" zusammengesaßt. Durch das a. h. Patent vom 8. Oktober 1856 wurde dieselbe auch als Staatsgesetz erklärt. Insoserne sie ein Staatsgesetz ist, konnte sie von der gesetzebenden Gewalt des Staates aufgehoben werden. Da sie aber auch ein Kirchengesetz ist, so währt deren Birksamkeit pro sord ecclesiastico fort, die sie nicht durch die kompetente kirchliche Auctorität außer Kraft gesetz wird; und die Geistslichen haben sich in Chesachen nach dieser "Anweisung" zu richten, mit Ausnahme jener Fälle, in welchen zur Durchsührung die Saatshilse in Anspruch zu nehmen wäre. Denn der Staat, welcher im Jahre 1856 diese "Anweisung" in seine Gesetzsammlung ausgenommen und ihr hiedurch auf seinem Gediete geltende Kraft zuerkannt hatte, hat dieselbe seinerseits "außer Kraft gesetzt." Es ist daher so, als wenn die "Anweisung" in Chesachen nicht mehr im Reichsgesetzblatte enthalten wäre. Die Gesstlichen werden sich diesemnach an die "Anweisung" halten, aber den weltlichen Behörden gegenüber sich nicht mehr darauf berusen; denn diese könnten ihnen antworten: Die "Anweisung" geht uns nichts an, dieselbe eristirt für uns nicht mehr.

Durch das neue Chegeset vom 25. Mai 1868 ist auch das Chepatent vom 8. Oktober 1856 und das demselben als Anhang I. angeschlossene, Geset über die Chen der Kathostifen im Kaiserthume Desterreich" aufgehoben. Man kann sich daher bei Schließung der Chen nicht mehr darauf beziehen.

In Berücksichtigung der oben dargelegten Prinzipien und Thatsachen werden nun mit Bezug auf das bürgerliche Chegeset vom 25. Mai 1868 dem hochwürdigen Diözesan-Alerus für das innere und äußere Forum der Kirche nachstehende allgemeine Normen zur Darnachachtung vorgezeichnet.

- S. 1. Die kirchliche Chegesetzgebung bleibt ungeachtet der durch das bürgerliche Chegesetz aufgestellten Aenderungen in Kraft.
- S. 2. Die Cheverlöbnisse verlieren für die Katholiken ihre moralische Verpslichtung nicht, wenn auch das bürgerliche Chegeset denselben keine rechtliche Wirkungen zuspricht. Jene moralische Verpslichtung besteht nach dem Kirchenrechte darin, daß die Verlobten im Gewissen gehalten sind, einander zu ehelichen, es sei denn, daß auf die eine der im Kirchengesetze augeführten Arten dieselbe aufgehört hat.
- S. 3. Das Cheverlöbnis kommt auch fernerhin in der Hinsicht in Betracht, daß es entweder ein aufschiebendes oder nach Umständen ein trennendes Chehindernis ist. Die Seelsorger haben daher bei der auf Grund eines Cheverlöbnisses erhobenen Einsprache nach den betreffenden SS. der "Anweisung" vorzugehen und die Parteien nöthigenfalls genan und eindringlich über die sittliche Berbindlichkeit der Cheverlöbnisse zu belehren. Ist es mit Rücksicht auf ein rege gemachtes Cheshindernis nothwendig, die Parteien an das Chegericht zu weisen, so hat der Seelsorger demjenigen Theile, gegen dessen anderweitige Cheschließung Einsprache erhoben wird, auseinanderzusen, daß er, bevor nicht die ehegerichtliche Entscheidung erfolgt ist, zur Cheschließung mit einer dritten Person

nicht zugelassen werden kann. Stellt sich das Cheverlöbniß als ein trennendes Chehinderniß heraus (Anw. S. 35), so wird er auf die bisher vorgeschriebene Weise bei dem Ordinariate die Dispens nachsuchen.

- S. 4. Die Dispens von kanonischen Chehindernissen und Cheverboten, die nur im Wege der Nachsichtgewährung behoben werden können, ist überhaupt wie bisher bei der kirchlichen Behörde nachzusuchen. In dieser Hinsicht sind die Gläubigen zu belehren, daß ihr Verhältniß zur Kirche sie unter einer schweren Sünde verpflichte, die von der Kirche über die Che aufgestellten Vorschriften zu beobachten, und daß sie ohne Berücksichtigung derselben die kirchliche Tranung nicht erlangen können.
- S. 5. Beim Einschreiten der Chewerber von kanonischen Chehindernissen oder Cheverboten sind die etwa nothwendigen Belege, als Matriken=Ertrakte, vom Seelsorger auszufertigende Zeug=nisse u. dgl. ex officio auszustellen.
- S. 6. Die Herrn Seelforger bleiben ermächtiget, bei wirklicher Todesgefahr von allen drei Aufgeboten die firchliche Dispens zu ertheilen. In einem folchen Falle ist der von Chewerbern zu leistende Eid in die Hände des trauenden Priesters schon darum abzulegen, weil die Brautleute eidelich zu bestätigen haben, daß ihnen kein Hinderniß bekannt sei, welches ihrer Cheschließung nach dem Kirchengese entgegenstünde. Der trauende Priester hat nach Beschaffenheit der Umstände über die etwaigen Hindernisse des Kirchengeseps die erforderlichen Fragen an sie zu richten.

Damit aber die Brautleute die bürgerlichen Rechte der Che erwerben, ist darauf bedacht zu nehmen, daß die Trauung erst dann vorgenommen werde, wenn der Nachweis über die erlangte bürgerliche Dispens vom Aufgebote erbracht ist, welche auf Grund des von den Chewerbern geleisteten Sides ertheilt wird, mit dessen Abnahme das bürgerliche Gesetz eigene Organe beauftragt.

Daß die Eidesleiftung vor dem Diener der Kirche stattgefunden hat, ist im Trauungsbuche anzuführen; die Urkunde über die bürgerliche Dispens vom Aufgebote ist zu allegiren.

In ähnlicher Weise ist in dem Falle vorzugehen, auf welchen S. 85. der "Anweisung für die geistlichen Gerichte" hindeutet.

- S. 7. Chewerbern, welche die Dispens von firchlichen Chehindernissen oder Cheverboten angesucht und erhalten haben, wird der Seelsorger zur Erlangung der Nachsicht von bürgerlichen Chehindernissen oder Verboten behilslich sein, weil durch dieselbe die für sie so wichtige Erwerbung der bürgerlichen Nechte erzielt wird. Die Belege, welche die Parteien zum Einschreiten um die bürgerliche Nachsichtgewährung benöthigen, sind jedoch nicht stempelsrei auszustellen.
- S. 8. Uebrigens find Chen, die nach dem Kirchengesetze sowohl nach Materie als Form giltig geschlossen wurden, pro foro Ecclesiae als giltig und unauflöslich zu betrachten, wenn ihnen auch ein bürgerliches Hinderniß entgegenstehen würde; daher sind solche Chegatten zu einer andersweitigen Cheschließung nicht zuzulassen.
- S. 9. Die kirchliche Gerichtsbarkeit in Chesachen wird aufrecht erhalten, daher werden die kirchlichen Spegerichte sowie die bisherigen vom heiligen apostolischen Stuhle delegirten höheren Instanzen der Gerichtsbarkeit fortbestehen. Für das kirchliche Forum bleibt die Kompetenz der kirchlichen Gerichte in Speangelegenheiten dieselbe wie bisher, und haben sich die Gläubigen in angezeigten Fällen auch künftighin an sie zu wenden.
- S. 10. Die Delegation der Chegerichtskommissäre zur Vornahme von Amtshandlungen bei Ingerenz der kirchlichen Gerichte in Chesachen dauert fort.
- S. 11. Bei Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett handelt es sich zunächst um die Entscheidung der Frage, ob Gründe vorliegen, welche von der Gewiffenspflicht entbinden, die

eheliche Gemeinschaft fortzusetzen. Darum sollen Klagen in dieser Richtung bei den kirchlich en Gerichten angebracht werden.

- S. 12. Da die eheliche Lebensgemeinschaft die Vorbedingung zur Erfüllung der durch die She übernommenen Pflichten ift, und deshalb nur in den vom Kirchengesetze bestimmten Fällen und beziehungsweise in der von dem Kirchengesetze vorgeschriebenen Form aufgehoben werden darf, so steht es den Gatten nicht zu, darüber eigenmächtig zu entscheiden. Daher ist die einverständeliche Scheidung von Tisch und Bett sittlich unzuläßig, und der Seelsorger hat dahin zu wirken, daß die Gatten entweder die Lebensgemeinschaft fortsetzen, oder die Klage auf Scheidung von Tisch und Bett bei dem kirchlichen Gerichte anbringen.
- S. 13. Sollte sich ein oder beide Chegatten an das weltliche Gericht zu dem Ende wenden, daß man ihm oder ihnen die Ausschung der ehelichen Lebensgemeinschaft bewillige, oder sollten Chegatten bei demselben die Genehmigung der einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett nachsuchen, und werden die Chegatten in solchen Fällen von dem weltlichen Gerichte an den Seelssorger gewiesen, damit er nach Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches den dreimaligen Verschungswersuch vornehme: so hat er sich darauf zu beschränken, wozu ihn seine Seelsorgepslicht anweiset. Er hat ihnen nämlich das Gelöbniß, das sie einander am Altare vor Gott gegeben haben, in Erinenerung zu bringen, er wende alle Mühe an, welche ihm der Seeleneiser eingibt, die aufgeregten Gemüther zu besänstigen, die Streitigseiten zu schlichten, den Schuldigen zur Anerkennung des Unsrechtes, den Verletzen zur Vergebung der Unbilden zu bewegen, er benüge alle Motive, welche ihm die Verhältnisse der uneinigen Chegatten bieten, um sie zur Erfüllung der mit der Che übernommenen Pflichten zu stimmen.
- S. 14. Bleiben seine Bemühungen erfolglos, so hat er die Streitenden anzuweisen, ihr Anliegen bei dem kirchlichen Chegerichte in der Richtung anzubringen, daß es über die sittliche Juläßigkeit der Aushebung der ehelichen Lebensgemeinschaft entscheide. Wegen Austragung der das Vermögen und sonstige bürgerliche Rechte betreffenden Ansprüche und Streitigkeiten hat er ihnen zu bedeuten, sich an das weltliche Gericht zu wenden.
- S. 15. Doch er stelle ihnen über die vorgenommenen Aussöhnungsversuche kein Zeugniß ans, erstatte aber hierüber den in §. 213 der Anw. vorgeschriebenen Bericht an das Präsidium des geistlichen Gegerichtes.
- S. 16. Im Falle der Seelsorger vom weltlichen Gerichte zur schriftlichen oder mündlichen Erklärung über die Vornahme der Sühnversuche aufgefordert wird, hat derselbe unter ausdrücklicher Berufung auf die ihm vom Ordinariate ertheilte Weisung zu erklären, daß er dasjenige, wozu ihn sein Beruf als Seelsorger verpflichtet, erfüllt, und die erforderlichen Auskünfte darüber dem fürstbischöflichen Chegerichte erstattet habe.
- S. 17. Haben die Chegatten mit Umgehung des kirchlichen Gerichtes, welches über die Gewissenspflicht der ehelichen Lebensgemeinschaft zu entscheiden berusen ist, bei dem weltlichen Gerichte die Scheidung von Tisch und Bett erwirkt, so ist derjenige Chegatte, welcher die Aushebung der Lebensgemeinschaft begehrt und erwirkt hat, und nach Umständen sind beide Chegatten vom Seelsorger anzuweisen, das bezügliche Ansuchen beim geistlichen Gerichte anzubringen und dem rechtse kräftigen Erkenntnisse sich zu fügen.
- S. 18. Wer sich ungeachtet aller diesfalls erhaltenen Belehrungen standhaft und eutschieden weigert, der ihm obliegenden Pflicht nachzukommen, kann der sakramentalischen Lossprechung nicht theilhaftig werden.
- S. 19. Will Jemand, der schon verehelichet war, auf Grund der gerichtlichen Todeserklärung des anderen Chetheiles, oder auf Grund der vom weltlichen Gerichte ausgesprochenen Ungiltig-

teit der früheren Che zu einer zweiten Che schreiten, so hat der diekfalls angegangene Seelsorger die Angelegenheit unter Beilegung der von den Chewerbern beigebrachten und nöthigenfalls zu erganzenden Dokumente dem kirchlichen Chegerichte vorzulegen und dessen Beisungen abzuwarten.

- S. 20. Die Civilehe ist nach den Bestimmungen des Konzils von Trient (Sess. 24. c. 1. de Ref. matr.) wegen des Mangels der Cheschließung vor dem zuständigen Seelforger an und für sich firchlich ungiltig, wenn ihr auch kein anderes kanonisches Hinderniß entgegensteht.
- S. 21. Desgleichen find auch jene gemischten Ehen für kirchlich ungiltig anzusehen, welche vor einem nichtkatholischen Seelsorger und zwei Zeugen in jenen Ländern geschlossen werden, für welche die Instructio: "Cum Romanus Pontifix" vom 22. Mai 1841 (Seite 46 des fürstbischöfslichen Hirtenschens vom 4. November 1856) vom apostolischen Stuhle erlassen wurde, der zufolge gemischte Ehen vor dem zuständigen katholischen Pfarrer, sei es auch unter passiver Ussistenzleistung, zu schließen sind.
- S. 22. Dagegen ist die Ehe derjenigen als kirchlich giltig zu behandeln, welche sie in jenen Gegenden geschlossen haben, wo die betreffende Vorschrift des Trienter Konzils über die Form der Cheschließung nicht promulgirt ist, oder wo sie zwar promulgirt ist, jedoch von der Beobachtung derselben ein apostolisches Indult (z. B. in Ungarn) Nachsicht gewährt hat, falls nur ihrer Cheschließung kein kirchliches Hinderniß entgegenstand. Da solche Chewerber zur Einhaltung der triedentinischen Form nicht verpflichtet waren, darf ihre Che nicht als Civilehe betrachtet werden.
- S. 23. Diejenigen, welche in der Civilehe leben, find als öffentliche Sunder anzusehen und nach den für die Behandlung solcher Sünder angezeigten Regeln zu behandeln.

Ihr Sündenzustand wird auch dadurch erschwert, daß sie durch Eingehung der Civilehe und durch Beharren in derselben die Mißachtung der kirchlichen Chevorschriften und der Auctorität der Kirche selbst formell kundgeben, und der kirchlichen Gemeinde zum großen Aergernisse dienen. Den in einer Civilehe Lebenden kann selbstverständlich die Lossprechung nur dann ertheilt werden, wenn sie sich bereit zeigen, das sündhafte Verhältniß aufzugeben, oder in eine echte Che umzuwanseln, insofern ihnen kein Hinderniß entgegensteht, das sich nicht beheben läßt.

- S. 14. Da die Civilehe keine giltige Che ist, darf eine derartige Vereinigung nicht eingefegnet werden; auch ist es nicht gestattet, mit derselben die Darbringung des heiligen Meßopfers
 irgendwie in Verbindung zu setzen.
- S. 25. Desgleichen ist die Vorfegnung der Wöchnerinen in einer Civilehe unzulässig, und eine solche Wöchnerin ist nach der bei unehelichen Wöchnerinen (im Diözesan-Rituale Seite 216.) einzuhaltenden Regel zu behandeln.
- S. 26. Civilehelente find auch zur Pathenschaft bei Täuflingen und Firmlingen nicht zuzulassen, weil gegen sie dieselben Gründe sprechen, welche im Diözesan-Rituale Seite 15. für die Ausschließung gewisser Personen angeführt sind.
- S. 27. Des firchlichen Begräbnisses können Civileheleute nur dann theilhaft werden, wenn sie reumüthig verscheiden. Um sie auch pro foro externo als mit der Kirche ausgesöhnt behandeln und ihnen das firchliche Begräbniß gestatten zu können, haben sie auch ihre reumüthige Gesinnung nach Umständen vor Zeugen kundzugeben und das gegebene Aergerniß nach Thunlichkeit gut zu machen. Die reumüthige Gesinnung kann auch bei jenen als vorhanden angenommen werden, welche nicht mehr beichten können, jedoch schon früher das ernstliche Vorhaben, ihre Verbindung in eine kirchlich giltige Ehe umzuwandeln, entweder dem Seelsorger außerhalb der Beicht eröffnet, oder durch nachs weisbare konkludente Handlungen, oder sonst auf vollkommen glaubwürdige Weise kundgegeben und nicht widerrusen haben.

- \$. 28. Wenn in den angegebenen Fällen das kirchliche Begräbniß zugestanden wird, und wenn aus diesem Zugeständnisse Aergerniß entstehen würde oder zu besorgen wäre, hat der Seelsforger das Geeignete vorzukehren, daß die Gründe der Zulässigkeit des kirchlichen Begräbnisses bestannt werden, nöthigenfalls hat er dieselben an dem der Beerdigung voransgehenden Sonns oder Veiertage von der Kanzel, oder bei der Hebung der Leiche aus dem Sterbehause oder am Grabe in Kürze bekannt zu geben.
- S. 29. Wenn Denen, welche in einer Civilehe gelebt haben, das kirchliche Begräbniß nicht gestattet werden darf, so ist zwar zu dulden, daß sie auf dem Friedhose beigesett werden, aber tein Priester darf die Leiche begleiten oder irgend eine rituelle Handlung vornehmen, oder unter was immer für einem Titel das heilige Meßopser mit der Beerdigung in Verbindung setzen. Bei einer solchen Leichenbestattung hat auch die Mitwirkung des Chorpersonals, der Kirchendiener und Ministranten zu entfallen und jedes Geläute aus Anlaß des Sterbefalls zu unterbleiben.
- S. 30. In solchen Fällen ist eine Stolaforderung von Seite der Geistlichen sowohl als auch der übrigen bei der Kirche angestellten und sonst zum Stolabezuge berechtigten Personen unzulässig, da eine Betheiligung bei der Beerdigung nicht stattgefunden hat, noch stattsinden durfte. Die Gebühr für die Grabstelle und für die Todtenbahre ist jedoch für die Kirche oder für den sonst zum Bezuge Berechtigten einzuheben, auch dem Todtengräber bleibt das Necht auf Entlohnung seiner Mühe gewahrt.
- S. 31. Sind die Civileheleute bereit, mit der Kirche sich auszusöhnen, oder auch nach Umständen zur kirchlichen Cheschließung zu schreiten, so haben sie ihr Anliegen bei dem Seelsorger anzubringen. Dieser hat, den Fall einer nahen Todesgefahr ausgenommen, die Angelegenheit der kirchlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Die bezügliche Angabe hat auf alle Umstände genaue Rücksicht zu nehmen und dieselben gehörig auseinanderzuseßen.
- S. 32. Zufolge S. 9. Artikel VI. des bürgerlichen Chegesetzes vom 25. Mai 1868 ist die vorgekommene Civilehe den Seelsorgern beider Brautleute ämtlich bekannt zu geben. Da die Tranungsmatriken, wenn auch unter Anerkennung ihrer Beweiskräftigkeit seitens des Staates, im Auftrage und im Namen der Kirche, zur Benrkundung kirchlich giltiger Chen geführt werden, die Civilehe aber keine kirchlich giltige Che ist, so hat der betreffende Seelsorger die geschlossene Civilehe nicht in die Tranungsmatrik, sondern in ein eigenes, lediglich hiezu bestimmtes Vormerkbuch einzutragen. Dieses hat er erst dann, wenn der erste derartige Fall vorkommt, und zwar nur in geringem Umfange anzulegen, weil ich hosse, daß in meiner Diözese eine Civilehe höchst selten vorkommen wird, wenn sie überhaupt je vorkommen sollte.
- S. 33. Dieses "Vormerkbuch über Civilehen" hat den Zweck, derartige Berbindungen in Evidenz zu erhalten und so den Seelsorger in Stand zu setzen, nach Kräften dahin zu wirken, daß dieselben entweder in kirchlich giltige Ehen umgewandelt, oder wenn dies unzulässig wäre, aufgelöst werden.
- S. 34. Zur Anlegung des Vormerkbuches über Civilehen können gedruckte Trauungs-Matriken-Blanquets verwendet werden. Die Rubrik "Trauender Priester" ist mit 0 auszufüllen. In der Rubrik "Anmerkung" kommt einzutragen: "Die als Bräutigam und Braut Angeführten haben laut Zuschrift der . . . Behörde vom (Monatstag und Jahr) Zahl am (Monatstag und Jahr) die Civilehe geschlossen.

Die behördliche Zuschrift hat im Gestionsprotokoll zu erscheinen und ist in der Pfarr-Registratur aufzubewahren.

S. 35. Die Bescheinigung einer geschlossenen Civilehe wird lediglich von den weltlichen Behörden ausgestellt.

- S. 36. Gehen die Civileheleute später eine kirchlich giltige Che ein, so ist dies bei dem betreffenden Acte im "Vormerkbuch über Civilehen" unter Hinweisung auf die respective Trauungs= matrik Fol. . . . , wo die kirchlich vollzogene Trauung eingetragen ist, zu bemerken.
- S. 37. Der Umstand, daß zwei Personen verschiedenen Geschlechtes eine Civilehe gesschlossen haben, hat auch auf ihre Beziehungen zu dritten Personen, wie auch auf die ihrer Nachstommen im kirchlichen Forum bedeutenden Einfluß, deshalb muß das civileheliche Verhältniß bei den betreffenden Acten in der Tauf- und Todten-Matrik Ausdruck sinden.
- S. 38. In ersterer Beziehung ist nicht zu übersehen, daß die Civilehe zwischen einem Theile und den Blutsverwandten des anderen Theiles die unehrbare Schwägerschaft begründet, daß somit ein Theil mit den Blutsverwandten des andern Theiles bis zum zweiten Grade inclusive eine kirch-lich giltige Ehe ohne kirchliche Dispens nicht schließen dürfe.
- \$. 39. Ein in der Civilehe geborenes Kind ist in der Taufmatrik nachstehend einzutragen. Die Rubriken "ehelich", "unehelich" find leer zu lassen; in der Rubrik "Anmerkung" ist anzuführen, daß die Eltern dieses Kindes laut Vormerkbuch über Civilehen Fol. . . . oder laut Zeugnisses der Behörde ddo. am die Civilehe geschlossen haben.
- S. 40. Ist über diesen Taufact ein Matrikenschein auszustellen, so ist mit Hinweisung auf die Taufmatrik ohne Erwähnung der ehelichen oder unehelichen Abstammung des Kindes, unter Anführung der Erzeuger als Civileheleute zu bescheinigen, daß in am (Monatstag und Jahr) geboren, und am . . . nach katholischem Gebrauche vom getauft worden sei: N. ein Sohn der Civileheleute N. N. (Stand und Charakter des Vaters) und der N. n. s.

Die Bescheinigung eines solchen Matriken Actes kann in den Fällen, wo Taufscheine übershaupt erfolgt werden dürfen, ohne Anstand ausgestellt werden.

- S. 41. Wenn bei einem unehelich gebornen Kinde auf Grund der nachgefolgten Civilehe seiner Erzenger die politisch behördliche Bewilligung zur Vormerkung der Chelichkeitslegitimation erfolgt, so ist in der Taufmatrik bei dem betreffenden Acte die Legitimation mit Hinweisung auf das Dekret der weltlichen Behörde mit dem Beifügen vorzuschreiben, daß die Legitimation lediglich pro foro civili Geltung habe.
- S. 42. Zur Erwirkung der Chelickfeitslegitimation eines Kindes pro foro civili auf Erund der von den Erzeugern geschlossenen Civilehe hat der Seelsorger in der Weise, in welcher er in sonstigen Fällen die Erwirkungsder Legitimation zu fördern hat, nicht mitzuwirken, sondern hat den Erzeugern zu bedeuten, daß er, da ihre Verbindung keine kirchlich giltige Che sei, auch eine Mitswirkung nicht leisten könne.
- S. 43. Haben die Eltern eines vor der eingegangenen Civilehe oder in derselben gebornen Kindes später eine kirchlich giltige Ehe geschlossen, so ist bei dem betressenden Acte der Taufmatrik die Bemerkung beizusehen: "Wurde durch die laut Fol. . . . der Trauungsmatrik . . . oder laut Trauungsschein . . . nachgefolgte Ehe der Eltern pro foro ecclesiastico legitimirt.
- S. 44. Da die Schließung einer firchlich giltigen Ehe von folchen, die eine Civilehe eins gegangen haben, bei der firchlichen Behörde zur Verhandlung gelangen muß, werden Ausnahmen, in welcher die Legitimation eines Kindes selbst nach erfolgter kirchlich giltiger Cheschließung seiner Eltern pro foro ecclesiastico unzuläßig wäre, von Fall zu Fall bekannt gegeben werden.
- S. 45. Bei der Eintragung der Sterbfälle von Civileheleuten oder deren Kindern in die Todtenmatrik ist die Beziehung auf die Civilehe immer zum Ausdruck zu bringen, daher bei Kindern: "Sohn, Tochter aus der Civilehe" des N. und der N. sonst nach Beschaffenheit des

Falles: N. geborne N., Civilehegattin des N. —; N. N. Handelsmann, Civilehegatte; N. Civilehegatte iche-Witwe nach dem verstorbenen N. N. Binder, geborne N. — Die Rubrik "verehelicht" wird bei Civilehegatten mit einem Querstrich ansgefüllt.

- S. 46. Die Todtenscheine sind in Nebereinstimmung mit der Aufzeichnung des Sterbefalles in der Todtenmatrik anszustellen, und im Falle die kirchliche Beerdigung verweigert werden mußte, hat die Augabe, daß der Berstorbene nach katholischem Gebrauche bestattet worden sei, wegzusallen, und ist lediglich zu bescheinigen: Endesgesertigter bezeuget hiemit aus dem hiesigen pfarrlichen Todtensbuche . . . daß N. N. Taglöhner in N., katholischer Religion, alt, N. Cons . . . wohnhaft, Civilehegatte, am . . . (Monatstag und Jahr) an (Krankheit) gestorben und am darauf am Friedhose zu . . . beerdiget worden sei.
- S. 47. Aus der Natur der durch das bürgerliche Chegeset vom 25. Mai 1868 gewors denen neuen Verhältnisse ist leicht zu begreifen, wie nothwendig es für die hochwürdigen Seelsorger sei, bei der Behandlung der Chesachen mit größter Umsicht vorzugehen und die bezüglichen Geschäfte mit Beschleunigung zu besorgen.
- S. 48. Die hochwürdigen Seelsorger werden es als eine besondere Herzensangelegenheit betrachten, in den Gläubigen das christliche Bewußtsein zu wecken und lebendig zu erhalten, auf daß diese in ihrem Sewissen stets die heilige Pflicht fühlen, in Bezug auf die Eingehung der Ehe und auf die Aushbebung des gemeinschaftlichen ehelichen Lebens dem Gesetze der Kirche unwandelbar treu zu bleiben.
- S. 49. Insbesondere sind die Gläubigen zu belehren, daß über die Giltigkeit eines Eheverlöbnisses, einer Ehe und über die Fortdauer der ehelichen Lebensgemeinschaft vor dem Gewissen und vor der Kirche die Entscheidungen der kirchlichen Gerichte maßgebend sind, so daß z. B. den Cheleuten, wenn sie auch von dem weltlichen Gerichte ein Urtheil auf Bewilligung der Scheidung von Tisch und Bett erwirft haben, unter einer Sünde nicht gestattet ist, die eheliche Lebensgemeinschaft aufzulösen, bis sie nicht von dem kirchlichen Gerichte die Bewilligung dazu erhalten haben; es ist ihnen zu bedeuten, daß in diesen Fragen ein Erkenntniß des weltlichen Gerichtes keine andere Wirfung als blos für das bürgerliche Forum beanspruchen könne. Was aber die bürgerlichen Wirkungen der Che, die Vermögens- und Standesrechte der Chegatten anbelangt, so verstehe es sich von selbst, daß die Entscheidung darüber zur Kompetenz des Civilrichters gehöre und daß die streitigen Cheleute diesbezüglich zur Geltendmachung ihrer Ausprüche auf diesen auch fortan zu verweisen seine.
- S. 50. Solche Belehrungen sind nach Maßgabe der Umstände beim Brauteramen, im Beichtstuhle, bei dem österlichen Ausfragen, in Christenlehren für Erwachsene, bei Vornahme der Aussöhnungsversuche, aber auch in Predigten und bei sonst sich ergebender Gelegenheit zu ertheilen.
- S. 51. Uebrigens lasse sich der Seelsorger beim Brautunterrichte durch übereilte Aeußerungen der Chewerber, eine Civilehe eingehen zu wollen, wenn ihren Wünschen nicht willfahrt werden sollte, nicht beirren, sondern weise mit aller Liebe und Geduld auf die Pflichten hin, welche das Gewissen binden und von deren Befolgung die Giltigkeit oder Erlaubtheit der Che vor Gott und seiner Kirche abhängt. Er mache sie nöthigenfalls auf die beklagenswerthen Folgen eines solchen Schrittes und insbesondere auf den fortdauernden Sündenzustand aufmerksam, der eine solche Versbindung begleitet, indem er ihnen vor die Augen stellt, daß die mit einem kirchlichen Hindernisse vor der weltlichen Behörde geschlossene Verbindung kirchlich ungiltig wäre, und die Brautleute vor Gott und dem Gewissen die Berechtigung nicht erhielten, sich als Chegatten zu betrachten.
- S. 52. Nach Maßgabe der Umstände weise er darauf hin, daß mit den kirchlichen Chehindernissen auch Hindernisse, welche das bürgerliche Gesetz aufstellt, zusammentressen, und daß sie ihr Vorhaben eine Civilehe einzugehen, nicht so leicht ausführen könnten.

- S. 53. Besonders im Anfange der durch das bürgerliche Chegeset eingetretenen Aenderung in Auffassung der Cheangelegenheiten gegen die bisherige ermüde der Seelsorger nicht in Belehrung und Warnung, in Seduld und Ausdauer, und schreibe die Ungelehrigkeit und Unlenksamkeit von Chewerbern mehr Mißverständnissen, welche der neue Zustand und insbesondere zweckwidrige Nathschläge unbesonnener Nathgeber erzeugen dürften, als der bewußten Nichtachtung von Sewissenspslichten und der Hartnäckigkeit des Willens zu. Er nehme unter Umständen die Einflußnahme der Eltern, Angehörigen und Anderer in Auspruch, welche bei den Chewerbern in Achtung stehen.
- S. 54. Bei Zweifeln, wie in schwierigen Fällen mit Beziehung auf das Chegesetz vom 24. Mai 1868 vorzugehen sei, hat sich der Seelsorger unter genauer Darlegung des Falles an die kirchliche Behörde zu wenden.
- S. 55. Da es übrigens von nun an in Desterreich für die Chesachen drei Hauptnormen gibt: die Anweisung für die geistlichen Gerichte, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das neue bürgerliche Chegesetz vom 25. Mai 1868, so wird, um von den Parteien zeitliche Nachtheile und Strafen, von der Kirche aber unnöthige Verwickelungen ferne zu halten, rücksichtlich jener Bestimmungen, welche in Zukunft vor, bei und nach Schließung der Chen gemäß der bürgerlichen Gesetzgebung zu beobachten sind, eine umständliche Belehrung nachfolgen.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 9. Juli 1868.

Bartholomäns,

Appellations - Instanzen

bei Matrimonial- und andern firchlichen Rechtsfällen.

Die Berufung von dem Spruche des Diözesanbischofs als erste Instanz in Chesachen und anderen kirchlichen Nechtsfällen geht, wie auch die "Anweisung für die geistlichen Gerichte" S. 101 angibt, an den Metropoliten der Kirchenprovinz, somit von den zur Görzer Kirchenprovinz gehörigen Diözesen Laibach, Triest-Capo d'Istria, Parenzo-Pola und Veglia an den Metropoliten in Görz, und von dem Metropoliten an den heiligen Stuhl. Die Rechtsfälle aber, über welche der Metropolit oder ein eremter Bischof in erster Instanz in seiner Diözese gesprochen hat, werden auch in zweiter Instanz vom apostolischen Stuhle entschieden.

Um jedoch den diesfälligen Geschäftsgang insbesonders hinsichtlich der Berufungen an den heiligen Stuhl zu erleichtern, haben laut fürstbischöslichen Ordinariats-Erlasses vom 15. Dezember 1857 Nr. 355/E Seine Heiligkeit Pabst Pius IX. aus erheblichen Gründen sich bewogen gefunden, diesen Instanzenzug in Desterreich so zu regeln, daß jede solche Angelegenheit auch in zweiter und dritter Instanz von durch Seine Heiligkeit auf eine bestimmte Zeit dazu delegirten Bischösen des österreichischen Kaiserreichs entschieden werden kann.

So ist hinsichtlich der Görzer Kirchenprovinz für alle kirchlichen Nechtskälle der Görzer Erzdiözese, über welche der dortige Metropolit oder Sede vacante der dortige Kapitularvikar in erster Instanz zu sprechen hat, durch päbstliches Breve vom 28. November 1856 der in Wien zur Zeit bestehende Bischof als zweite Instanz, und für alle kirchlichen Nechtskälle der die Görzer

Rirchenprovinz bildenden Diözesen Görz, Laibach, Triest = Capo d' Istria, Parenzo = Pola und Beglia durch pähstliches Breve vom 22. September 1857 der Bischof von Trient als dritte Instanz, beide auf die Dauer von zehn Jahren, die mit dem Datum des ersteren Breve beginnen, und mit dem Beisage delegirt worden, daß in ihren diesfälligen Entscheidungen von der erhaltenen pähstlichen Delegation jedesmal ausdrückliche Erwähnung geschehen musse.

Laut Eröffnung des hochwürdigsten Metropoliten und Fürsterzbischofes von Görz ddo 24. April 1868 Nr. 9/Pr. wurde die obige Dezennalfakultät auf weitere zehn Jahre ausgedehnt, so daß in Matrimonials und anderen kirchlichen Rechtskällen für die Suffragane der Görzer Kirchenprovinz der hochwürdigste Herr Fürstbischof von Trient als dritte Instanz, wie es bisher der Fall war, anzusehen ist. Jene Eröffnung bezieht sich auf das nachstehende Schreiben Seiner Ercellenz des apostolischen Nuntius in Wien ddo 9. April 1868 Nr. 1618/1:

Celsissime Domine!

In nonnullis Brevibus Pontificiis, quibus Archiepiscopis et Episcopis hujus Imperii specialis a S. Sede Apostolica nuper delegatae sunt iterum facultates ad causas matrimoniales aliasque Ecclesiasticas in secunda et tertia instantia cognoscendas et definiendas, notatum est, nullam fieri mentionem de causis Suffraganearum Dioecesium ab Archiepiscopis jure Metropolitico in secundo jurisdictionis gradu judicatis, ita ut pro eisdem nulla sit constituta Ecclesiastica Auctoritas, ad quam hujusmodi causae possint in tertia provocatione deferri. Hoc defectu S. Sedi Apostolicae exposito, visum non est necessarium, ut distincta Brevia Pontificia ad hunc finem expedirentur, sed Beatissimus Pater benigne indulgere dignatus est, ut praedictae Suffraganearum Dioecesium causae, in secunda instantia ab Archiepiscopis jure Metropolitico definitae, possint in tertio jurisdictionis gradu provocari ad illam Ecclesiasticam Auctoritatem, ad quam pro hujusmodi causis cognoscendis peculiares in elapso decennio datae sunt facultates, vel ad aliam auctoritatem Ecclesiasticam, quae fortasse in prioris Auctoritatis sic constitutae locum legitime successerit. Hujusmodi enim Apostolicae delegationis finis est, ut modo praefatis causis provideatur, sicut fuit antea provisum, et ipsa delegatio duratura usque ad tempus in enunciatis Litteris Apostolicis constitutum eodem modo exerceatur, quo antea praescriptum fuit. Mei muneris est, Pontificias hasce concessiones in opportunum usum, quatenus opus fuerit, iis etiam ad quos spectat enunciandas, Celsitudini Vestrae Reverendissimae significare, et gratum mihi est hac quoque occasione profiteri peculiaris observantiae sensus, quibus permaneo

Celsitudinis Vestrae Reverendissimae

Uti Frater addictissimus

M. Archiep. Athen. Nuntius Apostolicus m. p.

Bom fürstbischöflichen Ordinariate

Laibach am 13. Juli 1868.